

FERNWÄRMELIEFERUNGSVERTRAG

zwischen der Wissenschaftsstadt Darmstadt,
vertreten durch den Magistrat, im Folgenden
„Stadt“ genannt

und

.....
im Folgenden „Anschlussnehmer“ genannt

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt liefert selbst oder durch einen Betreiber [z.Zt. EN-TEGA AG], dem Anschlussnehmer nach Maßgabe der jeweils geltenden Satzung über die Fernheizung in der Stadt Darmstadt Wärme zum Zwecke

a) der Raumheizung

b) der Warmwasserbereitung

für die auf dem Grundstück Darmstadt-
.....
befindlichen Anlagen.

(2) Soweit der Vertrag oder die in Abs. 1 genannte Satzung keine Vorschriften für die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung von Anlagen auf dem Grundstück des Anschlussnehmers enthalten, gelten ergänzend die in der Anlage zu diesem Vertrag beigefügten „Technische Anschlussbedingungen“ des Fernwärmeversorgers (Betreibers) für den Anschluss von Heiz- und Warmwasserbereitungsanlagen an die Fernwärmeversorgungsanlagen in ihrer jeweils gültigen Fassung. Diese sind einschließlich des darin enthaltenen Schaltbildes Bestandteil des Vertrages.

(3) Die für den Anschlussnehmer zum Zwecke der Raumheizung und Warmwasserbereitung bereitzustellende maximale Wärmeleistung (vgl. § 3 Abs. 2 der Fernheizungssatzung) beträgt

..... Kilowatt (kW).

(4) Den vereinbarten Wärmeanschlusswert (Abs. 3) darf der Anschlussnehmer nur überschreiten, wenn hierfür mit der Stadt bzw. mit dem Betreiber eine Ergänzungsvereinbarung getroffen worden ist. Die Tatsache einer Mehrlieferung ohne diese Ergänzungsvereinbarung begründet keine Verpflichtung der Stadt bzw. des Betreibers zur dauernden Bereithaltung der erhöhten Wärmeleistung. Wird bei der Prüfung festgestellt, dass der vereinbarte Wärmeanschlusswert überschritten worden ist, ohne dass der Stadt bzw. dem Betreiber Anzeige gemacht wurde, so kann die Stadt bzw. der Betreiber den Grundpreis von dem Zeitpunkt der Überschreitung an und unter Zugrundelegung des erhöhten Wärmeanschlusswertes korrigieren. Lässt sich der Zeitpunkt nicht mit Sicherheit feststellen, so erfolgt die Korrektur für das laufende und das diesem vorhergehenden Abrechnungsjahr.

(5) Das Heizwasser ist den betrieblichen Erfordernissen entsprechend aufbereitet und enthärtet. Die Entnahme von Heizwasser ist nicht gestattet. Zum Schutz vor unbefugter Entnahme oder sonstigem Missbrauch können dem Heizwasser vom Betreiber Farbstoffe zugesetzt werden.

§ 2 Preise

(1) Der Preis für die zum Zwecke der Raumheizung und Warmwasserbereitung gelieferte Wärme setzt sich zusammen aus einem Grundpreis und einem Arbeitspreis.

a) Der Grundpreis ist unabhängig von der tatsächlichen Wärmeabnahme und beträgt (netto) 45,03 Euro pro Abrechnungsjahr je Kilowatt (kW) Anschlusswert. (Preisstand 2012)

b) Der Arbeitspreis beträgt (netto) 7,289 Cent je angefangene kWh Wärmeabgabe, gemessen an der Übergabestelle. (Preisstand 2012)

(2) Die in Abs. 1 genannten Preise sind Nettopreise, denen die Mehrwertsteuer in ihrer jeweils gültigen Höhe zugeschlagen wird.

(3) Der Grundpreis ist an folgende Preisgleitklausel gebunden:

$$GP = GP_0 \cdot \left(0,70 \cdot \frac{I}{I_0} + 0,30 \cdot \frac{L}{L_0} \right)$$

Hierin bedeuten:

GP = Aktueller Grundpreis in Euro/(kW*a)

GP₀ = (netto) 45,03 Euro/(kW*a) (s. § 2 Abs. 1a)

I = Durchschnitt der monatlichen Investitionsgüterindizes nach Veröffentlichung des Stat. Bundesamtes der Fachserie 17, Reihe 2, Lfd.-Nr. 3 „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“.

I₀ = Der Basiswert des Investitionsgüterindex beträgt 96,9 (arithmetische Mittel der Monatswerte vom 01.10.2010 bis zum 30.09.2011, Basis: 2015 = 100) gemäß Veröffentlichung des Stat. Bundesamts.

L = Durchschnitt der Indexwerte der tariflichen Monatsverdienste in der Energieversorgung, nach Veröffentlichung des Stat. Bundesamts Fachserie 16, Reihe 4.3, 2 Index

der tariflichen Monatsverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, 2.1 Deutschland, Wirtschaftszweig D, Energieversorgung.

L_0 = Der Basiswert des Lohnindex beträgt 90,6 (arithmetische Mittel der Quartalswerte im Zeitraum 01.10.2010 bis zum 30.09.2011, Basis: 2015 = 100) gemäß Veröffentlichung des Statistischen Bundesamts.

Der Grundpreis wird entsprechend der Preisformel jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres neu gebildet. Dabei werden zugrunde gelegt:

- Bei der Bildung des Grundpreises zum 1. Januar jeweils die arithmetischen Mittel der Investitionsgüter- sowie der Lohnindizes der Monate Oktober des vorletzten Kalenderjahres bis einschließlich September des vorhergehenden Kalenderjahres.

(4) Der Arbeitspreis für Raumheizung und Warmwasserbereitung (Abs. 1 b) ist veränderlich und orientiert sich an den Brennstoffpreisen der Erzeugung und dem Preisniveau auf dem deutschen Wärmemarkt. Ändert sich einer dieser Faktoren, dann ändert sich der Arbeitspreis zum nächsten Anpassungszeitpunkt nach folgender Preisgleitklausel:

$$AP = AP_0 \cdot \left(0,70 \cdot \frac{G}{G_0} + 0,30 \cdot \frac{W}{W_0} \right)$$

Hierin bedeuten:

AP = Aktueller Arbeitspreis in ct/kWh

AP_0 = Basisarbeitspreis (netto) 7,289 ct/kWh (s. § 2 Abs. 1b)

G = Durchschnitt des monatlichen Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) „Erdgas, bei Abgabe an die Industrie“, nach Veröffentlichung des Stat. Bundesamts Fachserie 17 Reihe 2, lfd.-Nr. 634, im jeweiligen Referenzzeitraum.

G_0 = Der Basiswert des Erzeugerpreisindex „Erdgas, bei Abgabe an die Industrie“ beträgt 96,0 (arithmetische Mittel der Monatswerte im Zeitraum 01.10.2010 bis zum 30.09.2011, Basis: 2015 = 100) gemäß Veröffentlichung des Stat. Bundesamts. Es wird der Stand des jeweils aktuellen vom Stat. Bundesamt veröffentlichten Basisjahr herangezogen.

W = Durchschnitt des monatlichen Wärmepreisindex „Fernwärme einschl. Umlage“, nach Veröffentlichung des Stat. Bundesamts gemäß der Sondergliederung (GZ 436003 / 628871), im jeweiligen Referenzzeitraum.

W_0 = Der Basiswert des Wärmepreisindex (W_0) beträgt 92,8. Dieser Verbraucherpreisindex „Fernwärme einschl. Umlage“ setzt sich zusammen aus dem arithmetischen Mittel der Monatswerte im Zeitraum 01.10.2010 bis zum 30.09.2011 (Basis: 2015 = 100) gemäß Veröffentlichung des Statistischen Bundesamts als Sondergliederung (GZ 436003 / 628871). Es wird der Stand des jeweils aktuellen vom Stat. Bundesamt veröffentlichten Basisjahr herangezogen.

Der Arbeitspreis wird entsprechend der Preisformel jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres neu gebildet. Dabei werden zugrunde gelegt:

- Bei der Bildung des Arbeitspreises zum 1. Januar jeweils die arithmetischen Mittel der Indizes „Erdgas, bei Abgabe an die Industrie“ sowie des Wärmepreisindex „Fernwärme einschl. Umlage“ der Monate Oktober des vorletzten Kalenderjahres bis einschließlich September des vorhergehenden Kalenderjahres.

(5) Die genannten Indizes und Preise werden vom Statistischen Bundesamt im (Internet unter www.destatis.de) veröffentlicht. Den Anschlussnehmern werden eventuelle Änderungen des Grund- und des Arbeitspreises in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(6) Sollten zukünftig Steuern oder sonstige Abgaben oder sich aus gesetzlichen Vorschriften, Regierungs- und Verwaltungsmaßnahmen ergebende Zahlungsverpflichtungen an Dritte hinzukommen, welche Versorgungsleistungen betreffen und die Kosten der Stadt oder des Betreibers verändern, wird die Stadt oder der Betreiber im Rahmen und zum Ausgleich dieser Mehr- oder Minderbelastungen von dem Zeitpunkt an, an dem die Verteuerung bzw. die Verbilligung eintritt, die Preise anheben bzw. herabsetzen, sofern sie nicht über Preisänderungsklauseln wirksam werden.

(7) Die Anpassung der Preise bedarf zu ihrer Wirksamkeit keiner Vorankündigung, sie ergibt sich aus den Preisänderungsklauseln mit denen in diesem Vertrag genannten öffentlich zugänglichen Quellenangaben.

(8) Ändern sich die Art der von der Stadt oder dem Betreiber eingesetzten Brennstoffe (z.B. gesetzlich geforderte Beimischung von nachwachsenden Rohstoffen) bzw. das Verhältnis der Brennstoffe zueinander, oder die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt, so vereinbaren die Vertragspartner die Faktoren der Preisänderungsklausel in einem Nachtrag den neuen Verhältnissen anzupassen. Eine Kündigungsmöglichkeit besteht in diesem Fall für die Vertragspartner ausdrücklich nicht.

(9) Sollten die unter Abs. 3 und Abs. 4 bezeichneten Indizes nicht mehr veröffentlicht werden, so treten an deren Stelle jeweils die diesen Indizes hinsichtlich der Voraussetzung weitestgehend entsprechenden veröffentlichten Indizes. Das Gleiche gilt, falls die Veröffentlichung nicht mehr vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, erfolgt. Die bezeichneten Indizes beziehen sich auf die Zahlenreihe 2015 = 100. Durch das Statistische Bundesamt werden die Zahlenreihen im Rahmen der kontinuierlichen Aktualisierung regelmäßig auf eine neue Basis gestellt. Sofern sich die Zahlenreihen auf eine neue Basis beziehen, erfolgt durch die Stadt oder den Betreiber eine Umstellung der Basiswerte (L_0 , I_0 , G_0 und W_0) unter Verwendung der durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten „Fachserien“ oder „Lange Reihen“ bzw. der veröffentlichten Verkettungsfaktoren auf die neue Basis. Die Stadt oder der Betreiber informiert den Anschlussnehmer nach Veröffentlichung der Umbasierung durch das Statistische Bundesamt schriftlich.

(10) Ändern sich die Rahmenbedingungen durch die bisher kostenlos zugeteilten CO₂-Emissionshandelszertifikate der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt), ist die Stadt bzw. der Betreiber berechtigt evtl. zukünftig anfallende CO₂-Kosten ab der 4. Handelsperiode in die Wärmepreise einzupreisen.

§ 3 Zähleinrichtungen

(1) Der Wärmeverbrauch wird mittels Wärmemengenzähler festgestellt.

(2) Der Wärmemengenzähler (Abs. 1) ist Eigentum des Betreibers oder eines vom Betreiber beauftragten Dritten. Die Zähleinrichtungen werden vom Betreiber oder einem beauftragten Dritten überwacht.

(3) Der Anschlussnehmer kann schriftlich eine Nachprüfung der in Abs. 1 genannten Zähleinrichtungen durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Das Ergebnis der Prüfung ist für die Vertragsparteien bindend. Falls Abweichungen festgestellt werden, die größer sind als die nach dem Eichgesetz zulässigen Verkehrsfehlergrenzen, fallen die Kosten der Prüfung dem Betreiber zur Last, sonst dem Anschlussnehmer. Der Betreiber kann jederzeit auf seine Kosten derartige Prüfungen durchführen.

(4) Ergibt eine Prüfung eine Abweichung, die größer ist als die nach dem Eichgesetz zulässige Verkehrsfehlergrenze, so werden die der Abrechnung zugrunde zu legenden Messwerte für denjenigen Zeitraum berichtigt, auf den sich die Auswirkung der Abweichung nachweislich erstreckt. Ansprüche daraus sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die ENTEGA AG den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(5) Wird Wärme unter Umgehung der vorhandenen Zähleinrichtungen entnommen oder wird die Messgenauigkeit der Messeinrichtung absichtlich beeinträchtigt, so ist die Stadt oder der Betreiber - unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung - berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese bemisst sich nach der Dauer der unbefugten Entnahme und darf das Zweifache des für diese Zeit bei höchstmöglichem Wärmeverbrauch zu zahlenden Entgelts nicht übersteigen. Ist die Dauer der unbefugten Entnahme nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 4 Baukostenzuschuss, Kosten des Hausanschlusses

(1) Die Stadt bzw. der Betreiber kann einen Baukostenzuschuss in Höhe der Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses (Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage) und des Verteilnetzes erheben. Die Kosten für den Wärmemengenzähler trägt der Betreiber.

(2) Der Baukostenzuschuss (einschließlich Umsatzsteuer) wird einen Monat nach Anforderung fällig.

§ 5 Abrechnung und Zahlungsbedingungen

(1) Abrechnungsjahr für die laufenden Zahlungen ist der Zeitraum vom 1.1. bis 31.12. eines jeden Kalenderjahres.

(2) Für die Höhe des Grundpreises ist die berechnete maximale Wärmeleistung (§ 1 Abs. 3) maßgebend. Der Abrechnung des Arbeitspreises für Raumheizung und Warmwasserbereitung wird die vom Wärmemengenzähler an der Übergabestelle ausgewiesene Wärmemenge zugrunde gelegt.

(3) Auf den sich aus der Abrechnung ergebenden Gesamtbetrag des Vorjahres sind in den elf folgenden Monaten Abschlagszahlungen zu leisten.

(4) Rechnungen und Abschläge werden zum festgesetzten Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Ergibt sich eine Überzahlung aus der Abrechnung, so wird diese zum festgesetzten Zeitpunkt, frühestens nach 2 Wochen erstattet.

(5) Bei Überschreitung der vorstehenden Zahlungsfristen sind für die jeweiligen Beträge vom Fälligkeitstage an Verzugszinsen von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu zahlen. Diese Regelung gilt auch für den nach § 4 zu leistenden Baukostenzuschuss.

(6) Einwände gegen die Richtigkeit der Abrechnung sind nur innerhalb von zwei Jahren nach Zustellung der Abrechnung zulässig und berechtigen den Anschlussnehmer nur zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, wenn offensichtliche Fehler vorliegen. Eine Aufrechnung gegen Ansprüche der Stadt oder des Betreibers ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen des Anschlussnehmers zulässig.

(7) Sämtliche vom Anschlussnehmer zu leistenden Zahlungen sind auf ein vom Betreiber zu benennendes Konto unter Angabe des genauen Zahlungsgrundes zu leisten.

§ 6 Preisänderung bei besonderen Verhältnissen

Werden an einem an die Fernheizung angeschlossenen Bauwerk bauliche Veränderungen vorgenommen, die den Wärmebedarfswert verändern, so ist dieser neu zu berechnen. Der Grundpreis (§ 2 Abs. 1a) wird vom Tage der Vollendung der Baumaßnahme an entsprechend neu festgesetzt.

§ 7 Störungen

(1) Höhere Gewalt und sonstige nicht von der Stadt bzw. des Betreibers zu vertretende Umstände, die ihr eine Erfüllung der Verpflichtungen des Vertrages ganz oder teilweise unmöglich machen, entbinden sie insoweit von der ihr obliegenden Leistung.

(2) Die Wärmelieferung kann ferner zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten kurzfristig unterbrochen werden. Unterbrechungen von mehr als einer Stunde Dauer sind in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April dem Anschlussnehmer vorher mitzuteilen. Die Arbeiten sind nach Möglichkeit in der Zeit von 23.00 bis 5.00 Uhr durchzuführen. Bei Unterbrechungen in dieser Zeit entfällt die Mitteilungspflicht.

(3) Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, in den vorgenannten Fällen (Abs. 1 und 2) die im Interesse der Gesamtabnehmer erforderlichen Maßnahmen zu dulden und die Anweisung der Stadt oder des Betreibers zu befolgen.

(4) Die Stadt bzw. der Betreiber wird sich bemühen, jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit in der Wärmelieferung unverzüglich zu beheben.

(5) Wenn die Stadt bzw. der Betreiber infolge höherer Gewalt oder sonstiger von ihr nicht zu vertretender Umstände während der Heizperiode zu keinerlei Wärmelieferung imstande ist, ist der Anschlussnehmer von Zahlungen befreit, die unabhängig von der tatsächlichen Abnahme zu leisten sind. Dies gilt nicht für den Fall, wenn die Unterbrechung der Wärmelieferung vom Anschlussnehmer selbst verursacht wurde.

(6) Der Anschlussnehmer hat dem Betreiber unverzüglich Störungen oder Beschädigungen der auf seinem Grundstück befindlichen Anlagen, insbesondere der Zählereinrichtungen, mitzuteilen.

(7) Die Hauptabsperroorgane und sonstigen Armaturen der Anschlussanlagen dürfen vom Anschlussnehmer nur bei Gefahr oder auf Weisung der Stadt bzw. des Betreibers geschlossen werden; in jedem Fall ist die Stadt bzw. der Betreiber unverzüglich von einem Schließen oder Verstellen der Armaturen zu verständigen. Das Öffnen der Absperroorgane darf nur durch Beauftragte der Stadt bzw. des Betreibers erfolgen.

(8) Der Anschlussnehmer hat der Stadt bzw. dem Betreiber die Verluste zu ersetzen, die ihr durch unsachgemäße Ausführung, Unterhaltung oder Bedienung der Abnehmeranlage entstehen. Die Stadt bzw. der Betreiber sind berechtigt, die Abnehmeranlage durch mit einem Ausweis versehene Beauftragte zu angemessenen Zeiten besichtigen und nachprüfen zu lassen. Festgestellte Mängel sind vom Anschlussnehmer unverzüglich zu beheben. Bis zu ihrer Beseitigung ist die Stadt bzw. der Betreiber nicht zum Anschluss oder zur Wärmelieferung verpflichtet.

§ 8 Geltung des Vertrages

(1) Dieser Vertrag tritt mit dem ersten des Monats der Unterzeichnung in Kraft.

(2) Verliert der Anschlussnehmer seine Eigenschaft im Sinne des § 1 Abs. 2 der Fernheizungssatzung, endet das Vertragsverhältnis, wenn er der Stadt bzw. dem Betreiber einen Rechtsnachfolger nachweist, der in den Vertrag eintritt. Der Anschlussnehmer hat in diesem Fall sämtliche bis zur Übergabe des Grundstückes

an seinen Rechtsnachfolger entstandenen vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 9 Beendigung der Wärmelieferung

(1) Die Stadt ist berechtigt, die Wärmelieferung fristlos einzustellen, wenn der Anschlussnehmer den vertraglichen Vereinbarungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Fernwärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmers oder Dritter ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen ist die Stadt berechtigt, die Versorgung 2 Wochen nach Androhung einzustellen. Zu den anderen Zuwiderhandlungen rechnen insbesondere:

- a) Nichtzahlung fälliger Rechnungen und Abschlagsanforderungen sowie Nichteinhaltung sonstiger Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung.
- b) Erweiterung der bestehenden Einrichtungen ohne Zustimmung der Stadt bzw. des Betreibers.
- c) Zutrittsverweigerung zu den Räumlichkeiten des Anschlussnehmers, obwohl der Zutritt zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Stadt aus dem Versorgungsvertrag erforderlich ist.
- d) Beschädigung der der Stadt gehörenden Anlagen und Einrichtungen, insbesondere auch Plomben.
- e) Verweigerung rechtmäßig geforderter Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen.

(3) Eine von der Stadt bzw. durch den Betreiber unterbrochene Wärmelieferung wird nur nach Beseitigung des Einstellungsgrundes und nach Erstattung der der Stadt bzw. des Betreibers etwa entstandenen Kosten wieder aufgenommen.

(4) Die Stadt ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Abs. 2 ist die Stadt zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie 2 Wochen vorher angedroht wurde.

§ 10 Sonstige Bestimmungen

(1) Dem Anschlussnehmer ist bekannt, dass die Stadt den Betrieb der Fernheizwerke nach § 1 Abs. 1 Satz 3 der Satzung über die Fernheizung in der Stadt Darmstadt z.Zt. der ENTEGA AG übertragen hat. Für die Zeit der Übertragung des Betriebes erkennt der Anschlussnehmer diese Gesellschaft als Beauftragte

der Stadt auch im Hinblick auf die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an.

(2) Bei Eintritt außergewöhnlicher, bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer Umstände, die die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unter den bisherigen Bedingungen als unzumutbar erscheinen lassen, können die Vertragsparteien eine Vertragsänderung herbeiführen.

(3) Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

(4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im

Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine gültige andere zu ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen Zweck entspricht. Im Übrigen sind die §§ 2 - 34 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieses Vertrages.

(5) Erfüllungsort und Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Darmstadt.

Anlagen

Technische Anschlussbedingungen
AVBFernwärmeV in der gültigen Fassung

Darmstadt, den

Namens und im Auftrag
des Magistrats der Wissenschaftsstadt Darmstadt

ENTEKA AG

.....

.....

....., den

Anschlussnehmer

.....